

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

12 | 2019

Für alle Steuerpflichtigen

Auf der Zielgeraden: Steuerliche Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030

Am 15.11.2019 hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ verabschiedet. Jetzt muss noch der Bundesrat zustimmen. Enthalten sind **einige Steuerentlastungen**, die man im Blick haben sollte.

Ermäßigte Umsatzsteuer für Bahnfahrten

Bei der **Umsatzsteuer** werden derzeit u. a. die Umsätze im schienengebundenen **Personennahverkehr** mit 7 % ermäßigt besteuert. Die Begünstigung soll nun (ab 1.1.2020) auf den schienengebundenen **Personenfernverkehr** im Inland erweitert werden, ohne dass es auf die Beförderungstrecke ankommt.

Beachten Sie | Im Gegenzug zu dieser Steuersenkung soll die **Luftverkehrsteuer** steigen.

Erhöhung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale für Berufspendler soll ab 2021 um 5 Cent auf dann **35 Cent ab dem 21. Kilometer** erhöht werden (für die ersten 20 Kilometer bleibt die Pauschale von 30 Cent je Ent-

fernungskilometer bestehen). Ende 2026 soll diese Regelung auslaufen. Ebenfalls befristet auf sechs Jahre soll die Anhebung der Entfernungspauschale auch für **Familienheimfahrten** bei der doppelten Haushaltsführung gelten.

Einführung einer Mobilitätsprämie

Alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen sollen **Geringverdiener** für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 auch eine sogenannte **Mobilitätsprämie** wählen können. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie sind die erhöhten Entfernungspauschalen, allerdings begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen **den steuerfreien Grundfreibetrag** (in 2020: 9.408 EUR) unterschreitet.

Daten für den Monat Januar 2020

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.1.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.1.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 1/2020 = 29.1.2020

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/18	3/19	6/19	10/19
+ 2,6 %	+ 1,4 %	+ 1,5 %	+ 0,9 %

Bei Steuerpflichtigen mit **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** gilt dies nur, soweit die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten **den Arbeitnehmer-Pauschbetrag** in Höhe von 1.000 EUR übersteigen.

Die Mobilitätsprämie beträgt **14 % dieser Bemessungsgrundlage**.

■ Beispiel

Arbeitnehmer (AN) A fährt an 150 Tagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 40 Kilometer. Seine übrigen Werbungskosten betragen 500 EUR. Sein zu versteuerndes Einkommen (zvE) beträgt 7.000 EUR.

Ermittlung Werbungskosten

Entfernungspauschale für die ersten 20 km = 900 EUR (150 Tage x 20 km x 0,30 EUR).

Erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km = 1.050 EUR (150 Tage x 20 km x 0,35 EUR).

Gesamte Werbungskosten = 2.450 EUR (900 EUR + 1.050 EUR + 500 EUR). Der AN-Pauschbetrag (1.000 EUR) wird somit um 1.450 EUR überschritten. Davon entfallen auf die erhöhte Entfernungspauschale 1.050 EUR.

Ermittlung Mobilitätsprämie

Das zvE (7.000 EUR) unterschreitet den Grundfreibetrag (9.408 EUR) um 2.408 EUR.

Die erhöhte Entfernungspauschale (1.050 EUR) liegt innerhalb des Betrags, um den das zvE den Grundfreibetrag unterschreitet und hat insoweit zu keiner Entlastung geführt. Die Mobilitätsprämie beträgt somit 147 EUR (1.050 EUR x 14 %).

■ Beispiel (Abwandlung)

Wie das Beispiel zuvor, aber A hat keine sonstigen Werbungskosten und das zvE beträgt 9.000 EUR.

Ermittlung Werbungskosten

Die Werbungskosten (1.950 EUR) überschreiten den AN-Pauschbetrag um 950 EUR. Von der erhöhten Entfernungspauschale (1.050 EUR) sind folglich auch nur 950 EUR für die Mobilitätsprämie berücksichtigungsfähig.

Ermittlung Mobilitätsprämie

Das zvE (9.000 EUR) unterschreitet den Grundfreibetrag (9.408 EUR) um 408 EUR.

Die erhöhte Entfernungspauschale (950 EUR) liegt mit 408 EUR innerhalb des Betrags, um den das zvE den Grundfreibetrag unterschreitet und hat in dieser Höhe zu keiner steuerlichen Entlastung geführt. 542 EUR (950 EUR abzgl. 408 EUR) haben sich hingegen über den Werbungskostenabzug ausgewirkt. Die Mobilitätsprämie beträgt somit 57 EUR (408 EUR x 14 %).

Beachten Sie | Der Anspruchsberechtigte muss die Mobilitätsprämie beim Finanzamt **beantragen** – und zwar bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mobilitätsprämie entstanden ist.

Energetische Sanierung

Energetische Maßnahmen an einem zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) sollen **ab 2020** durch eine Steuerermäßigung gefördert werden. Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn). **Begünstigte Maßnahmen** sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Der Steuerpflichtige muss die Rechnung unbar bezahlt haben. Durch eine (nach amtlichem Muster) erstellte **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Steuerermäßigung soll über drei Jahre verteilt werden. Insgesamt soll je Objekt ein Förderbetrag in Höhe von **20 % der Aufwendungen** (höchstens jedoch 40.000 EUR) für diese begünstigten Einzelmaßnahmen bestehen. Damit könnten Aufwendungen bis 200.000 EUR berücksichtigt werden.

MERKE | Ein Steuerabzug scheidet aus, soweit die Kosten als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Wird bereits die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beansprucht, ist eine Steuerermäßigung für diese Aufwendungen ebenfalls ausgeschlossen.

Es sollen energetische Maßnahmen gefördert werden, mit denen **nach dem 31.12.2019** begonnen wird und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, BT-Drs. 19/15125 vom 13.11.2019

Für Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Amtliche Sachbezugswerte für 2020 stehen fest

| Die Sachbezugswerte für 2020 stehen nach der Zustimmung des Bundesrats fest. Der monatliche Sachbezugswert für **freie Unterkunft** steigt in 2020 um 4 EUR auf 235 EUR. Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** beträgt 258 EUR (in 2019 = 251 EUR).

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich nachfolgende **Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten**:

■ Sachbezugswerte für 2020 (Werte für 2019 in Klammern)

Mahlzeit	monatlich	kalender-täglich
Frühstück	54 EUR (53 EUR)	1,80 EUR (1,77 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	102 EUR (99 EUR)	3,40 EUR (3,30 EUR)

Quelle | Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 427/19 (B) vom 8.11.2019

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesvorhaben: Eindämmung von Share Deals verschoben

| Mit dem „Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“ will die Bundesregierung erreichen, dass Immobilieninvestoren die Grunderwerbsteuer nicht mehr so leicht umgehen können. Im Kern geht es darum, **Gestaltungen mittels Share Deals** im Grunderwerbsteuerrecht einzudämmen. Doch dieses Gesetz wird nun **nicht mehr in 2019 verabschiedet werden**.

Ursprünglich sollte das Gesetz bis Ende November 2019 in „trockenen Tüchern“ sein und die Änderungen zum 1.1.2020 in Kraft treten. In einer Pressemitteilung vom 24.10.2019 hat die SPD-Bundestagsfraktion aber nun mitgeteilt, dass die Neuregelungen **nicht am 1.1.2020 in Kraft treten werden**. Das Gesetzgebungsverfahren soll **im ersten Halbjahr 2020** zum Abschluss gebracht werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Bundestag verabschiedet Jahressteuergesetz 2019

| Der Bundestag hat das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (**sogenanntes Jahressteuergesetz 2019**) am 7.11.2019 beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats kann es somit in Kürze in Kraft treten. Nachfolgend werden einige **wichtige Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf** vorgestellt. |

Elektromobilität: Zusätzlich zu den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Maßnahmen zur **Dienstwagenbesteuerung** wurde u. a. Folgendes ergänzt: Bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 ist die **Bemessungsgrundlage nur zu einem Viertel anzusetzen**, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40.000 EUR beträgt.

Arbeitgeber können **Sachbezüge** an ihre Arbeitnehmer bis zu 44 EUR pro Monat steuerfrei gewähren. Die nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben ab 2020 aber nur noch dann außer Ansatz, wenn sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Zudem dürfen die Karten **keine Barzahlungsfunktion oder Wandlungsfunktion in Geld** haben.

Wertlose Aktien: Die Regelung, wonach die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung sowie die Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter **keine Veräußerung** mehr sein soll, **wurde gestrichen**. Damit können etwaige Verluste weiterhin mit Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Bei der **Wohnungsbauprämie** wurde die Förderhöchstgrenze auf 700 EUR bzw. auf 1.400 EUR erhöht. Gleichzeitig wurde der Prämiensatz auf 10 % angehoben. In den Genuss der Prämie kommen diejenigen, die die höheren Einkommensgrenzen von 35.000 EUR bzw. 70.000 EUR nicht überschreiten. Die neuen Werte gelten ab dem Sparjahr 2021.

Quelle | Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BT-Drs. 19/14873 vom 6.11.2019; CDU/CSU-Bundestagsfraktion, PM vom 6.11.2019

Für alle Steuerpflichtigen

Reform der Grundsteuer und Bürokratieentlastung in „trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat der **Reform der Grundsteuer** und dem **Dritten Bürokratieentlastungsgesetz** zugestimmt. Die Gesetzespakete können somit alsbald in Kraft treten. |

Reform der Grundsteuer: Ab 2025 wird die Grundsteuer nach neuen Regeln erhoben. Neu ist hier insbesondere, dass die Grundstücke nun nach einem **wertabhängigen Modell** bewertet werden. Nach der Grundgesetzänderung können die **Bundesländer** aber vom wertabhängigen „Bundes-Modell“ abweichen.

Derzeit ist noch unklar, welche Bundesländer von dieser **Öffnungsklausel** Gebrauch machen werden und ob bzw. welche Kommunen ihren **Hebesatz** anpassen. Somit ist noch keine verlässliche Aussage zu den finanziellen Auswirkungen im Einzelfall möglich.

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz: Von den Maßnahmen sind steuerlich insbesondere folgende Punkte relevant:

- Für die **betriebliche Gesundheitsförderung** wurde der Freibetrag von 500 EUR auf 600 EUR je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben. Dies gilt ab 2020.
- Der Vorjahresumsatz für die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze** wurde von 17.000 EUR auf 22.000 EUR angehoben. Die Neuregelung tritt am 1.1.2021 in Kraft.
- Für **Neugründer** wurde die Verpflichtung zur **monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung** für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt.

Quelle | 982. Sitzung des Bundesrates vom 8.11.2019

Für Unternehmer

Langfristdarlehen: Rückwirkend vereinbarte Verzinsung schützt nicht vor Abzinsung

| Eine rückwirkend auf den Vertragsbeginn vereinbarte Verzinsung eines **zunächst unverzinslich gewährten Darlehens** ist bilanzsteuerrechtlich unbeachtlich, sofern diese Vereinbarung erst nach dem Bilanzstichtag getroffen wird. Zudem hat der Bundesfinanzhof in dieser Entscheidung gegen die **Höhe des Abzinsungssatzes (5,5 %)** keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert – zumindest für Jahre bis 2010. |

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige erhielt in 2010 für ihren Gewerbebetrieb von einem Dritten ein langfristiges, unverzinsliches Darlehen. Während einer Betriebsprüfung legte sie eine Zusatzvereinbarung mit einer ab dem 1.1.2012 beginnenden Verzinsung von jährlich 2 % vor. Später wurde der Ursprungsvertrag aufgehoben und rückwirkend ab 2010 eine Verzinsung mit 1 % vereinbart. Das Finanzgericht Köln erkannte das Darlehen zwar dem Grunde nach an, ließ die nachträglichen Verzinsungsabreden aber bilanziell unberücksichtigt, so dass sich ein Abzinsungsgewinn ergab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte insoweit die Entscheidung der Vorinstanz. Zeitlich **nach dem jeweiligen Bilanzstichtag** getroffene Zinsabreden können – selbst wenn sie zivilrechtlich rückwirkend erfolgen – erst **für künftige Wirtschaftsjahre** berücksichtigt werden.

Den gesetzlichen Abzinsungssatz von **5,5 %** hielt der Bundesfinanzhof **jedenfalls im Jahr 2010 noch für verfassungsgemäß**. So lag der vergleichsweise heranzuziehende Zins am Fremdkapitalmarkt Ende 2010 noch knapp unter 4 %.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat den Rechtsstreit zurückverwiesen. Denn zu einem weiteren, von einem **Schwager** der Steuerpflichtigen gewährten Darlehen muss das Finanzgericht nun feststellen, ob dieses im Hinblick auf die **Anforderungen an Angehörigenverträge** überhaupt dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.5.2019, Az. X R 19/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211573; BFH, PM Nr. 65 vom 10.10.2019

Für Personengesellschaften

Gewinnermittlung: Sonderbetriebsausgaben nicht im Folgejahr nachholbar

| Werden **Sonderbetriebsausgaben**, die aus privaten Mitteln bestritten worden sind, im Jahr der Entstehung des Aufwands nicht berücksichtigt, kommt **eine erfolgswirksame Nachholung** in einem Folgejahr grundsätzlich nicht in Betracht. Dies hat kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört in steuerlicher Hinsicht auch das **Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter**. Diese können Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Personengesellschaft entstanden sind, als **Sonderbetriebsausgaben** gewinnmindernd geltend machen.

■ Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die steuerliche Berücksichtigung von Rechtsanwaltskosten. Diese waren einer Gesellschafterin im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem früheren Mitgesellschafter im Jahr 2008 entstanden. Die Gesellschafterin bezahlte die Rechnungen noch im selben Jahr aus privaten Mitteln. Die Kosten wurden für das Jahr 2008 jedoch nicht als Sonderbetriebsausgaben erklärt und blieben somit bei der Gewinnfeststellung unberücksichtigt.

Fraglich war, ob die Kosten nach den Grundsätzen des formellen Bilanzzusammenhangs noch im Jahr 2009 berücksichtigt werden können. Doch das hat der Bundesfinanzhof abgelehnt.

Im Streitfall war die bilanzielle Behandlung der Rechtsberatungskosten im Jahr 2008 fehlerhaft. Denn richtigerweise hätte zunächst eine **Verbindlichkeit** gegenüber der Rechtsanwalts-gesellschaft im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafterin passiviert und der Aufwand als Sonderbetriebsausgabe erfasst werden müssen.

Dennoch kam eine Berücksichtigung nicht (mehr) in Betracht. Zwar kann ein **unrichtiger Bilanzansatz** im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Folgejahr richtiggestellt werden. Weil die Gesellschafterin die Rechnungen aber noch im Jahr 2008 beglichen hatte, war zum 31.12.2008 auch **keine Verbindlichkeit mehr vorhanden** bzw. zu bilanzieren.

PRAXISTIPP | Die aktuelle Entscheidung zeigt, dass Gesellschafter einer Personengesellschaft rechtzeitig prüfen sollten, ob ihnen Sonderbetriebsausgaben entstanden sind und ob sie diese auch geltend gemacht haben.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.6.2019, Az. IV R 19/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211131

Für Unternehmer

Elektronische Kassen: Nichtbeanstandungsregelung bei Sicherheitseinrichtungen bis 30.9.2020

| Eigentlich müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Weil die Sicherheitseinrichtungen aber nicht (flächendeckend) am Markt verfügbar sind, beanstandet es das Bundesfinanzministerium nicht, wenn die Aufzeichnungssysteme **bis zum 30.9.2020** noch nicht über eine TSE verfügen. |

Bis zur Implementierung der TSE, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, ist die **digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)** nicht anzuwenden.

Zudem wird **von der Meldung der Kassen und Aufzeichnungsgeräte** an die Finanzverwaltung (vgl. § 146a Abs. 4

der Abgabenordnung) bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abgesehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt bekannt gegeben.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.11.2019, Az. IV A 4 -S 0319/19/10002 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 212154

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug bei Übernahme von Umzugskosten für Arbeitnehmer

| Übernimmt ein Unternehmen die **Umzugskosten seiner Arbeitnehmer** wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung aus dem Ausland in das Inland, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ein **Vorsteuerabzug** möglich, wenn ein **übergeordnetes betriebliches Interesse** an dem Umzug besteht. |

■ Sachverhalt

Wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung wurden im Ausland tätige Mitarbeiter an den Standort einer neu gegründeten Gesellschaft (GE) in Deutschland versetzt. GE unterstützte die Mitarbeiter bei der Wohnungssuche und zahlte Maklerprovisionen aus ihr erteilten Rechnungen. Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob hierdurch eine steuerpflichtige Leistung erbracht wird und ob die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist.

Vorliegend wird **keine steuerpflichtige Leistung** erbracht. Einen tauschähnlichen Umsatz verneinte der Bundesfinanzhof, weil durch die Vorteilsgewährung überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass Arbeitsleistungen erbracht werden konnten. Eine Entnahme lag nicht vor, weil ein **vorrangiges Unternehmensinteresse** bestand, erfahrene Mitarbeiter an den neuen Standort zu holen.

Auch für den zulässigen **Vorsteuerabzug** war **das überwiegende betriebliche Interesse** entscheidend, hinter dem das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Wohnorts zurücktrat.

Beachten Sie | Ob bei Inlandsumzügen analog zu entscheiden ist, musste der Bundesfinanzhof nicht klären.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.6.2019, Az. V R 18/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211565; BFH, PM Nr. 64 vom 10.10.2019

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.